

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1881

Titel: Königlich Württembergisches Polytechnikum zu Stuttgart. Statut für die Diplomprüfung an der Fachschule für Architektur

Ort: Stuttgart

Datierung: 1881

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1881/1/

Abschnitt: title_page

Strukturtyp: title_page

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1881/1/LOG_0004/

Königlich Württembergisches Polytechnikum

zu

Stuttgart.



Statut für die Diplomprüfung an der Fachschule für Architektur.

Genehmigt durch Erlasse des K. Kultministeriums vom 7. Juli 1871

Ziff. 1770., vom 19. Januar 1877 Ziff. 248 und vom 14. Mai 1881

Ziff. 1716.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Diplomprüfung findet jährlich im Frühjahr statt.

Die nähere Angabe des Termins wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Kommission vorgenommen, bestehend aus den Vertretern der Prüfungsfächer (§. 7) am Polytechnikum unter dem Vorsitz des jeweiligen Vorstands der Architekturfachschule.

II. Zulassung zur Prüfung.

§. 3.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat sich auszuweisen:

- 1) über die Zurücklegung des 21. Lebensjahrs,
- 2) über den Besitz der in der früheren technischen Maturitätsprüfung, oder in der Abiturientenprüfung vom Realgymnasium in Stuttgart oder in derjenigen von einer vollständigen (zehnklassigen) Realanstalt des Landes verlangten Kenntnisse,
- 3) über ein dem Umfange der Diplomprüfung (§. 7 u. 8) entsprechendes erfolgreiches Fachstudium, von welchem in der Regel wenigstens Ein Jahr an der hiesigen Fachschule für Architektur absolviert sein muss,
- 4) über sittliches Betragen.

§. 4.

Der Nachweis zu 2 (§. 3) ist zu liefern durch das Zeugnis über Ersthörung einer der dort genannten Prüfungen oder auch durch anderweite entsprechende Kenntnisszeugnisse.

Der Nachweis zu 3 u. 4 (§. 3) ist zu liefern in:

a. durch die Jahres- oder Semesterzeugnisse von den betreffenden Lehranstalten;

SA 1/453

